



### Textliche Festsetzungen

**Planungsgerechte Festsetzungen**  
§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO

**1. GLEIEDERUNG VON GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN** gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauNVO  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis IV des Anhang 1 des Abstandsriessendes des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MUNLV 2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind nur Betriebe der Abstandsklasse V des vorgenannten Erlasses sowie andere Betriebe mit geringerem oder vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig.  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV, welche mit einem (\*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.  
Im Industriegebiet GI sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III des Anhang 1 des Abstandsriessendes des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.  
Im Industriegebiet GI sind nur Betriebe der Abstandsklasse IV des vorgenannten Erlasses sowie andere Betriebe mit geringerem oder vergleichbarem Emissionsverhalten zulässig.  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III des Anhang 1 des Abstandsriessendes des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nacharbeit) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

**2. GLEIEDERUNG VON GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN** gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsclassen 2 (500 m) bis 4 (1500 m) des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" (Stand 18. Oktober 2005) der SFK/TA-Arbeitsgruppe "Überwachung der An siedlung" (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen.  
In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsclassen 3 (800 m) bis 4 (1500 m) des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" (Stand 18. Oktober 2005) der SFK/TA-Arbeitsgruppe "Überwachung der An siedlung" (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen.  
Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe und Betriebseinrichtungen, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichen physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.  
Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe und Betriebseinrichtungen, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichen physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

**3. NUTZUNGSAUSSCHLÜSSE** gemäß § 1 (5) und (6) in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO.  
3.1 In dem Industriegebiet (GI) und den Gewerbegebieten (GE 1, GE 2) sind Einzelhandelsbetriebe nach § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.  
Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, Produktionsbetrieben sowie be- und verarbeitende Industrie- und Gewerbebetriebe zulässig, wenn die Verkaufsstelle dem Hauptbetrieb räumlich untergeordnet ist, in betrieblichem Zusammenhang errichtet, dem Hauptbetrieb flächen- und umsatzmäßig untergeordnet ist und die Verkaufsstelle unterhalb der Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO liegt.  
Einzelhandelsbetriebe des Lebensmittelhandels sind nicht zulässig.  
3.2 In dem Industriegebiet (GI) sind die nach § 9 (3) Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.  
Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nur zulässig, wenn sie einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.  
3.3 In den Gewerbegebieten (GE 1, GE 2) sind Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 (2) Nr. 4 BauNVO nicht zulässig.  
3.4 In den Gewerbegebieten (GE 1, GE 2) sind die nach § 8 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungszwecke) nicht zulässig.  
Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) sind nur zulässig, wenn sie einem sonstigen Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.  
3.5 In dem Gewerbegebiet GE 2 sind Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.  
3.6 In dem Gewerbegebiet GE 1 sind Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 (2) Nr. 2 BauNVO mit Nachnutzung nicht zulässig.

**4. PFLANZVORSCHRIFTEN**  
4.1 Die privaten Grünflächenstraßen sind je lfd. 20 m mit einem großkronigen, standortheimischen Laubbau gemäß der beiliegenden Gehölzliste zu bepflanzen. Die verbleibenden Restflächen sind mit einer extensiv gepflegten Wiese oder mit Bodendeckern (z.B. aus Stauden oder Rosen) zu bepflanzen.  
4.2 Stellplatzflächen sind mit einem mittelkronigen standortheimischen Laubbau je 10 Stellplätze gemäß der beiliegenden Gehölzliste zu begrünen.  
4.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.  
4.4 Auf der mit (\*) gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zur Abschirmung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes eine 2-reihige Anpflanzung aus großkronigen Bäumen sowie eine 2-reihige Anpflanzung aus Sträuchern der beiliegenden Pflanzliste zu pflanzen.  
4.5 Die mit (\*) gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entsprechend den Angaben der Kompensationsberechnung zu 20% mit standortheimischen Laubbäumen und zu 30% mit standortheimischen Sträuchern gemäß der beiliegenden Gehölzliste zu bepflanzen und auf 50% der Fläche ist eine Aussaat mit einer für eine Extensivwiese geeigneten Saatmischung aufzubringen.

**5. BESTIMMUNG DER EXTERNEN KOMPENSATION**  
Die externen Kompensationsmaßnahmen werden auf folgenden Grundstücken durchgeführt:  
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 8, Flurstück 120, Größe ca. 16.789 qm,  
- Gemarkung Hochneukirch, Flur 8, Flurstück 112, Größe ca. 7.496 qm.  
Auf diesen beiden Flächen sind insgesamt 15 Obstbäume (Hochstämme), Wildrosenarten, Eskastanien oder Walnussbäume zu pflanzen. Bevorzugt sind alte rheinische Apfelsorten zu pflanzen, aber auch einzelne Südkirschen, Pfäfersäulen und Walnussbäume. Darüber hinaus muss die Obstwiese flächen von Wildgehölzpflanzungen und Baumgruppen eingrahmt werden. Für die Einsatz bietet sich auf diesen Standorten eine Saatmischung Landschaftsrasen mit Kräutern (RSM 7.1.2) an.

**6. BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN**  
In den gekennzeichneten Bereichen sind zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche in je 10 m Breite zulässig.

**7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE** gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauNVO  
Garagen (inklusive Carports) und Stellplätze sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO zulässig.

**8. NEBENANLAGEN** gemäß § 14 BauNVO  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen ausgeschlossen, ausgenommen sind Einfriedungen.  
8.1 Auf den als private Grünflächen festgesetzten Grundstücksflächen (Vorgartenbereiche) sind Einfriedungen unzulässig. Zulässig sind Rasenkantensteine.

**9. LEITUNGSRECHTE** gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauNVO  
Die Industrie- und Gewerbegebiete (GI, GE 1, GE 2) sowie die privaten Grünflächen sind mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger für die Sicherung der Ver- und Entsorgung sowie den dafür notwendigen baulichen Anlagen zu belasten, auch wenn dafür im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

### Planzeichenerklärung

**Planungsgerechte Festsetzungen**  
§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Art der baulichen Nutzung  
GE Gewerbegebiet  
GI Industriegebiet  
AK IV Abstandsclassen z.B. IV gemäß Abstandsriessendes § 1 (4) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung  
0,8 Grundflächenzahl  
10,0 Baumaßstab  
GH 107,00 m ü. NNH Höhe der baulichen Anlagen in m über NNH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
Baugrenze

Verkehrsmittel  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Siehe dazu textliche Festsetzung Nr. 6)

Grünflächen  
Private Grünfläche  
Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Gehölzliste**  
Großkronige Bäume (1. Größenklasse, Endkronbreite > 10 m):  
Bergahorn, Stieleiche, Spitzahorn, Buche, Kiefer, Buche, Rotbuche  
Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Zitterpappel, Hainbuche  
Kleinkronige Bäume (2. Größenklasse, Endkronbreite 6 - 10 m):  
Buche, Traubeneiche, Buche, Zitterpappel, Hainbuche  
Kleinkronige Bäume (Endkronbreite < 6 m) und Sträucher:  
Hunderteeiche, Rote Johannisbeere, Schlehe, Weissdorn, Haselnuß, Weibstorn +  
\* Für Schnittkronen geeignet

**Rechtsgrundlagen**  
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der derzeit gültigen Fassung.  
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, in der derzeit gültigen Fassung.  
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) 1995 - PlanZK 90 vom 18.12.1990, in der derzeit gültigen Fassung.  
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, in der derzeit gültigen Fassung.  
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der derzeit gültigen Fassung.

**Auswertung des Plangebietes**  
0,169 ha  
12,549 ha  
10,079 ha  
Bruttogebiet  
Nettogebiet  
12,549 ha  
10,079 ha

**Bestandsdarstellungen**  
Hauptgebäude  
Wirtschaftsgebäude  
Durchfall/Anlage  
Gemarkungsgrenze  
Flurgrenze  
Flurgrenze  
Höhenerhebung in Meter über NNH  
Zaun  
Mauer  
Böschung  
Baum  
Trifoliation/Schaltkasten  
Stabslaternen

**Verfahrensvermerke**  
1. **Bebauungsplanung**  
Der Bebauungsplan wurde von Fachstellen der Gemeinde Jüchen erstellt und ist dem Rat der Gemeinde Jüchen zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Der Rat der Gemeinde Jüchen hat am 28.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 065 beschlossen.  
2. **Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 065 beschlossen.  
3. **Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 065 beschlossen.  
4. **Ausgangsbasis**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Ausgangsbasis für den Bebauungsplan Nr. 065 beschlossen.  
5. **Krafttreten**  
Der Bebauungsplan Nr. 065 tritt am 28.02.2011 in Kraft.  
6. **Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 065 zu ändern.  
7. **Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 065 zu ändern.  
8. **Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 065 zu ändern.  
9. **Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 065 zu ändern.  
10. **Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 28.02.2011 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 065 zu ändern.

### Fortsetzung Hinweise

3. **Kampfmittel**  
Nach bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Ausbaggerarbeiten mittels Erdarmmaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen und Inhomogenitäten empfohlen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittelbekämpfungsdienst NRW - Rheinland (KBD) zu benachrichtigen (Telefon 0211475-9). Erfolgreich zusätzliche Erdarbeiten mit mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen" des KBD zu entnehmen.

4. **Durch die Wehrbereichsverwaltung West wird auf Folgendes hingewiesen:**  
Bei Bauvorhaben (Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und untergeordnete Gebäudeteile), die eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aus Gründen der militärischen Flugsicherung die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46 in 40470 Düsseldorf, zu beteiligen.

5. **Bergbaulich bedingte Auswirkungen**  
Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmassnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Seismologie / Erdbebenzone  
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse 9 (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). In der Regel ist in der Erdbebenzone 2 nur eine bautechnische Prüfung für größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Vorhaben und größere Wohngebäude erforderlich. Aus ingenieurtechnischer Sicht sind die Baugrundeigenschaften im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch objektbezogene Baugrunduntersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten, zu ermitteln und zu bewerten.  
7. **Windenergieanlagen (WEA)**  
Die nächstgelegene WEA befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m von der südwestlichen Abgrenzung des Plangebietes. Abhängig von Wetterbedingungen, Sonnenstand und Betrieb kann eine WEA mit ihren rotierenden Flügeln einen bewegten Schlagschatten auf Teile des Plangebietes werfen.  
8. **Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.**  
Die Untere Bodenschutzbehörde weist auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Bei Aufwärtigkeiten im Rahmen von Erdarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren (Telefon 02161601-8821). Auffälligkeiten können beispielsweise geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten sein, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden (z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln) oder strukturelle Veränderungen des Bodens (z.B. durch Eingliederung von Abfällen).  
9. **Hinweis zur nachrichtlichen Übernahme:**  
Im Plangebiet wird das Vorkommen der Feldlerche gutachterlich nachgewiesen. Zum Schutz der Feldlerche sollen innerhalb des Plangebietes Erd- und Rodungsarbeiten sowie Neubau- und sonstige Maßnahmen in dem Zeitraum vom 1. März bis 31. August nicht begonnen werden. Für den Fall, dass abzusehen ist, dass Maßnahmen im Frühjahr oder im Sommer stattfinden sollen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass sich Feldlerchen vor den Arbeiten im Plangebiet ansiedeln. Um eine Ansiedlung von Feldlerchen zu vermeiden, sind die betroffenen Flächen durch regelmäßige Pflegen und Eggen offen und frei von jedem Bewuchs zu halten. Das regelmäßige Pflegen und Eggen sowie die vorgenannten ggf. notwendigen Maßnahmen liegen in der Verantwortung des Grundstückseigentümers.  
Vor Beginn der vorgenannten Arbeiten und Maßnahmen ist grundsätzlich mit dem Amt für Verkehrflächen und Umwelt der Gemeinde (Telefon 02161601-8823) Rücksprache zu nehmen.  
11. **Hinweis des Niersverbandes**  
Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben mit hochkonzentrierten oder großen Abwassermengen ist rechtzeitig mit dem Niersverband eine Abstimmung herbeizuführen. Die Darstellung von Teilbereichen der Anschlusspläne auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen - BP Nr. 054 - und der Stadt Mönchengladbach - BP Nr. 605/VI und BP Nr. 709/S - dienen lediglich dem besseren Verständnis.  
12. **Im Umfeld des Plangebietes wurde bei Bodenuntersuchungen ein PCB-Gehalt von 93,4 µg pro kg Boden festgestellt. Der Vorsorgewert nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung liegt bei 50 µg. Daher ist im Vorfeld der Erdarbeiten eine Bodenuntersuchung hinsichtlich der möglichen PCB-Belastung im Plangebiet durchzuführen. Hierzu ist das Plangebiet in drei Teilflächen zu unterteilen. Die Untersuchung umfasst den Oberboden bis zu einer Tiefe von 0,40 m. Die Ergebnisse sowie mögliche Folgemaßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Telefon 02161601-8823) abzustimmen.**

### Hinweise

1. Bei Bodenuntersuchungen ist mit der Aufdeckung archaischer Substanzen zu rechnen. Daher sind die Eigentümer / Bauherren / Leiter der Arbeiten ausdrücklich auf die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmälern) und 16 DSchG NRW (Verhalten bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern) aufmerksam zu machen. Wird bei Bodenuntersuchungen ein Bodendenkmal entdeckt, haben die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstelle in unveränderter Zustand zu erhalten. Fundamentuntersuchungen im Umfeld der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Jüchen, Telefon 02161601-353, zu richten. Bei Erdarbeiten ist dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR), 53115 Bonn, Endlicher Straße 133, Telefon 0228/934-186, Telefax 0228/934-036, Gelegenheit zu geben, baubedingte Beobachtungen und bei auftretenden archaischen Bodendenkmälern oder Fundamenten die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Eingehende Bauarbeiten und/oder Bauvorhaben sind dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR) in Bonn zur Kenntnis zu geben.  
2. Die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroflussschmelze u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

### Lage des Plangebietes

61 - Amt für Gemeindeförderung  
Bebauungsplan Nr. 065  
"Industrie- und Gewerbeflächen Regiopark"  
Stand: 09.02.2011  
Maßstab 1 : 1000